

TRVE 31-7-I

Richtlinien für Einbruchmelderanlagen

Zuverlässigkeitsüberprüfung von Mitarbeitern nach GewO §106 Abs. 4

Ausgabe 2, Mai 2017 Beschluss der Technischen Kommission im VSÖ

Herausgeber:

VSÖ - Verband der Sicherheitsunternehmen Österreichs

A-1090 Wien, Porzellangasse 37

Tel.: +43 (0)1 319 41 32 Mail: office@vsoe.at Web: www.vsoe.at

UID-Nummer: ATU 16359107, ZVR-Zahl 245179358

Copyright © VSÖ 2017 Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck oder Vervielfältigung, auch auszugsweise, sowie Aufnahme in andere Datenträger und gewerbsmäßiger Gebrauch nur mit Zustimmung des VSÖ gestattet.

Zuverlässigkeitsüberprüfung von Mitarbeitern nach GewO §106 Abs. 4

Gemäß Gewerbeordnung sind die Gewerbebetreibenden mit einer Gewerbeberechtigung für Elektrotechnik verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde ein Verzeichnis aller Personen, die für die Errichtung von Alarmanlagen (das beinhaltet Einbruchmelderanlagen, Videoüberwachungsanlagen und Zutrittskontrollanlagen) eingesetzt werden, binnen einer Woche vorzulegen.

Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung beinhaltet folgende Kriterien:

- eine ausführliche Strafregisterbescheinigung (SA)
- Polizeiakte intern: Personeninformationen und Personenfahndungen
- KFZ-Bereich: Gravierende Verstöße, z.B. das Lenken einen Fahrzeuges im alkohol- oder suchtmittelbeeinträchtigtem Zustand, die Verweigerung der Atemluftuntersuchung bzw. Blutabnahme, "Fahrerflucht", das Lenken eines Kfz ohne Lenkerberechtigung
- eine staatspolizeiliche Überprüfung
- alle anhängigen Gerichtsverfahren
- alle Freiheitsstrafen ab 3 Monaten (bedingt/unbedingt)

Für die Zuverlässigkeitsüberprüfung sind der zuständigen Behörde folgende Daten des Mitarbeiters zu übermitteln:

- Vor- und Familienname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- Hauptwohnsitz

Daher sollte die u.a. Vorlage jedem Mitarbeiter, der für die oben angeführten Einsatzbereiche vorgesehen ist, zur Unterschrift vorgelegt werden.

Eine Mustervorlage ist im Internet unter nachfolgenden Links downloadbar:

www.vsoe.at www.kfe.at

Information über die Übermittlung meiner personenbezogenen Daten gem. §106 Abs 4 GewO

Gemäß § 106 Abs. 4 der Gewerbeordnung sind die Gewerbetreibenden mit einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Elektrotechnik verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser, als Sicherheitsbehörde ein Verzeichnis aller Personen, deren Verwendung für die Errichtung von Alarmanlagen für Betriebe, Gebäude oder Grundstücke in Aussicht genommen ist, binnen einer Woche vorzulegen; jede beabsichtigte Änderung hinsichtlich der für diese Tätigkeiten verwendeten Personen ist ebenfalls dieser Behörde binnen einer Woche anzuzeigen. Das Verzeichnis oder die Anzeigen von Änderungen dieses Verzeichnisses haben neben dem Vor- und Familiennamen der betreffenden Person auch deren Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Unterkunft (Wohnung) zu enthalten.

Ich bin von meinem Arbeitgeber darüber aufgeklärt worden, dass die oben angeführten Daten von meiner Person zum Zwecke der Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags, nämlich der Überprüfung meiner erforderlichen Zuverlässigkeit und Eignung für meinen Einsatz bei der Errichtung von Alarmanlagen für Betriebe, Gebäude oder Grundstücke erforderlich ist.

Ort	Datum	Name in Blockbuchstaben	
		Unterschrift	